

# MIETBEDINGUNGEN

Der Mieter erkennt mit der Erteilung von Mietaufträge ausdrücklich die nachstehend aufgeführten Mietbedingungen an.

## MIETGEBÜHR

Die Mietgebühren für die Überlassung des Equipments bestimmen sich nach unserer bei Vertragsabschluß gültigen Preisliste, es sei denn, daß schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Für Gerätesätze, die nach der Preisliste mit Zubehör zu Pauschalbeträgen berechnet werden, ist der volle Mietpreis auch dann zu zahlen, wenn einzelne Zubehörteile auf Wunsch des Kunden nicht mitgeliefert werden. Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes.

## MIETZEIT

Die Mietzeit wird berechnet vom Zeitpunkt an, für den die Geräte verbindlich bestellt sind, spätestens jedoch ab Versendung oder Auslieferung von unserem Lager, bis zur Wiederanlieferung, mindestens jedoch bis zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Die Transportzeit gilt als Mietzeit. Soweit Geräte von 12.00 Uhr mittags abgeholt oder geliefert werden, ist der volle Tagessatz zu zahlen. Das gleiche gilt für Rücklieferung nach 12.00 Uhr mittags, Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage innerhalb der Mietzeit werden nur dann nicht berechnet, wenn der Mieter nachweisen kann, daß die Geräte an diesem Tage weder benutzt noch in Bereitschaft standen. Im übrigen ist die Mietgebühr unabhängig davon zu zahlen, ob die Geräte tatsächlich benutzt wurden. Für die Verzögerung von Auslieferungsterminen, die außerhalb unseres Einflusses liegen, kann keine Haftung übernommen werden.

## TRANSPORT

Die Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters. Ebenso trägt er die Transportgefahr. Dies gilt auch im Falle einer Zustellung durch uns oder unseres Beauftragten. Die Kosten der Verpackung trägt der Mieter, sie wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Bei Versendung der gemieteten Geräte ins Ausland verpflichtet sich der Mieter zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Zollverfahrens und trägt auch hiermit Kosten und Risiko.

## VERFÜGUNGSGEWALT UND EIGENTUMSSCHUTZ

Die Geräte bleiben in unserem alleinigen Eigentum. Jede Überlassung der Geräte an Dritte -sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich- ist ohne unsere ausdrücklich und schriftlich erklärte Einwilligung unzulässig. In jedem Fall einer vertragswidrigen Überlassung an Dritte sind wir zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages und zur Rücknahme der Geräte berechnete von gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen in unsere Geräte hat uns der Mieter unverzüglich zu unterrichten.

Die Kosten von Interventionsmaßnahmen zum Schutze unseres Eigentums trägt der Mieter. Das gleiche gilt für den Schaden, der uns durch den Ausfall unserer Geräte aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen beim Mieter entsteht.

## SCHADEN UND HAFTUNG

Der Mieter übernimmt während der Mietzeit für die gemieteten Geräte samt Zubehör die uneingeschränkte Haftung und zwar auch für Zufallsschäden.

Der Mieter hat die Geräte bei Empfang fachmännisch zu untersuchen. Die Geräte gelten als in einwandfreiem Zustand übernommen, soweit evtl. Mängel nicht bei Empfangnahme ausdrücklich gerügt werden. Alle während der Mietdauer erforderlich werdenden Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn, es handelt sich um die Beseitigung bei der Übernahme gerügten Mängel. von allen während der Mietdauer auftretenden Defekten am Equipment oder Verlust ist uns in jedem Fall binnen drei Tage Mitteilung zu machen. Eine Haftung unsererseits für direkte oder indirekte Schäden, die infolge von Störungen oder Ausfällen am Equipment entstehen, ist ausgeschlossen. Soweit es sich nicht um bei Empfangnahme ausdrücklich gerügte Mängel handelt, ist der Mieter bei Störungen oder Ausfällen auch weder von der Zahlung des Mietzinses befreit noch zu dessen Minderung berechtigt.

## VERSICHERUNG

Die Geräte sind nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Apparaten der Deutschen Film Versicherungsgemeinschaft versichert. Allerdings ist der Mieter mit bis zu 300 € an den Kosten eines jeden Schadens beteiligt. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen kann der Mieter auf Wunsch in unserem Büro einsehen. Der Geltungsbereich der Versicherung ist ganz Europa inklusive den Ostblockstaaten. Wenn das Equipment außerhalb des vorstehend genannten Geltungsbereich gebracht werden, so ist die Zustimmung des Vermieters einzuholen. Die Kosten für die Zusatzversicherung hierfür gehen zu Lasten des Mieters. Gefahrenerhöhungen sind zwecks Zusatzversicherung zu melden. Diebstahlversicherung siehe Versicherungsbedingungen. Im Falle einer Weitervermietung unseres Equipments durch den Mieter ist dieser verpflichtet, daß Equipment seinem eigenen Versicherungsschutz zu unterstellen und auftretende Schadensfälle über seine eigene Versicherung abzuwickeln. Bei Verstößen gegen die Obliegenheiten gemäß Allgemeiner Versicherungsbedingungen müssen wir den Mieter jedoch haftbar machen.

## ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Mietrechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu Zahlung fällig. Eine Aufrechnung gegen unsere Mietforderungen ist ausgeschlossen. Bei längerer Mietdauer sind wir berechtigt Abschlagszahlungen zu verlangen. Bei Nichteinhaltung der hierzu gesetzten Zahlungstermine sind wir ohne weiteres berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die sofortige Rückgabe des Equipments zu verlangen. Der Mieter ermächtigt uns, unter Verzicht auf sein Hausrecht zur Wiedererlangung unseres Eigentums jeden Raum zu betreten, in dem unser Eigentum lagert. Ein Zurückbehaltungsrecht gleich aus welchem Grunde, steht dem Mieter nicht zu. In jedem Fall von Zahlungsverzug sind wir berechtigt, einen Kreditzins von mindestens 10% als Verzugsschaden zu berechnen.

## NEBENABREDEN ERFÜLLUNGORT GERICHTSSTAND

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Verienbarungen die von den Allgemeinen Mietbedingungen abweichen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Ulm.

Für alle Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis wird als Gerichtsstand Ulm vereinbart.